



---

**Sitzung des Kultur- und Sozialausschusses der Stadt Grevesmühlen, Nr:  
SI/12KAS/2010/03**

**Sitzungstermin:** Dienstag, 11.05.2010, 18:30 Uhr

**Ort, Raum:** AWO-Gebäude, Rudolf-Breitscheid-Straße 27, 23936 Grevesmühlen,,  
Beratungsraum der AWO

---

## Tagesordnung

### Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit
- 2 Einwohnerfragestunde
- 3 Bestätigung der Tagesordnung
- 4 Bestätigung der Niederschrift vom 08.03.2010
- 5 Satzung der Stadt Grevesmühlen zur Kindertagesförderung (Benutzungssatzung KITA) VO/12SV/2010-026
- 6 Neufassung der Gebührensatzung zur Unterbringung der Obdachlosen der Verwaltungsgemeinschaft Grevesmühlen VO/12SV/2010-027
- 7 Beratung und Beschlussfassung zu den eingereichten Förderanträgen
  - 7.1 Behindertenverband e.V. Grevesmühlen (Nr. 03/10)
  - 7.2 FORTUNA `82 (Nr. 12/10)
  - 7.3 SV "Blau-Weiß" Grevesmühlen e.V. (Nr. 16/10)
  - 7.4 Kompetenzagentur Westmecklenburg/Güstrow (Nr. 17/10)

# Stadt Grevesmühlen

<b>Beschlussvorlage</b>	Vorlage-Nr: <b>VO/12SV/2010-026</b>				
Federführender Geschäftsbereich: Hauptamt	Status: öffentlich Aktenzeichen: Datum: 07.04.2010 Verfasser: Wulff, Manuela				
<b>Satzung der Stadt Grevesmühlen zur Kindertagesförderung (Benutzungssatzung KITA)</b>					
Beratungsfolge:					
Datum	Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein	Enthaltung
11.05.2010	Kultur- und Sozialausschuss				
01.06.2010	Hauptausschuss				
14.06.2010	Stadtvertretung Grevesmühlen				

## Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung Grevesmühlen beschließt die Satzung der Stadt Grevesmühlen zur Kindertagesförderung (Benutzungssatzung KITA) in beiliegender Fassung.

Unterschrift Einreicher	Unterschrift Geschäftsbereich

## Sachverhalt:

Diese Satzung berücksichtigt die am 1. Januar 2005 in Kraft getretene Satzung der Stadt Grevesmühlen zur Kindertagesförderung vom 3. Januar 2005 (OZ 01/2005).

Im Zusammenhang der Nachvollziehbarkeit und Verständlichkeit wurde der Inhalt der Satzung vollständig aufgeführt. Einige Passagen, die bisher auszugsweise aus dem Kindertagesförderungsgesetz (KiföG M-V) aufgeführt waren, wurden aus dem vorliegenden Satzungsentwurf gestrichen. Die in diesem Entwurf blau gekennzeichneten Ausführungen dienen der Konkretisierung, Änderung bzw. Erläuterung oder Ergänzung.

### zu § 1 (1):

Diese Änderung ist bedingt durch die Schließung der städtischen Kindertageseinrichtung „Hummelland“, Maxim Gorki Straße 3 in Grevesmühlen zum 1. September 2008. Die Stadt Grevesmühlen (Stadt GVM) betreibt ab diesem Zeitpunkt nur noch die Kindertageseinrichtung „Am Lustgarten“, Am Lustgarten 24 - 26“, in Grevesmühlen mit insgesamt drei Gebäuden.

### zu § 1 (6) und § 5:

Die stundenweise Betreuung von Gastkindern wurde bereits im März 2010 als zusätzliches Angebot in die Gebührensatzung KITA neu mit aufgenommen. Hier ist die künftige formale Verwaltung dieses Angebotes geregelt. Diese soll möglichst zeitnah vor Ort, einfach und unkompliziert sein.

Anhand der Auslastung der Plätze und der aktuellen Personalsituation kann die Leiterin künftig selbst über eine befristete Aufnahme entscheiden.

Der Landkreis Nordwestmecklenburg hält für solche Bedarfe leider keine Angebote vor. Das zusätzliche Angebot soll unter anderem die Personensorgeberechtigten bei der Betreuung ihrer Kinder unterstützen und auch mit zur Kostendeckung der Einrichtung beitragen.

### zu § 2 (5):

Auf Wunsch des Elternrates wurde diese Festlegung weiter konkretisiert.

Zur Wiederaufnahme eines erkrankten Kindes soll künftig von den Sorgeberechtigten in jedem Fall ein ärztliches Attest vorgelegt werden. Damit soll einer Selbstbehandlung durch Eltern oder auch eine vorzeitige Aufnahme eines noch nicht vollständig genesenen Kindes vorgebeugt werden. In der Vergangenheit kam es sehr häufig durch unverantwortliches und rücksichtsloses Verhalten einiger Sorgeberechtigten zur gesundheitlichen Gefährdung anderer Kinder in der Einrichtung. Das Betreuungspersonal kann künftig in solchem Falle die Wiederaufnahme bezugnehmend auf diese Satzung verwehren.

### zu § 3 (2):

Um außerhalb der festgelegten Frist von der Gebührenpflicht der Kindertagesbetreuung befreit zu werden, muss die zeitgleiche Neubelegung des Platzes gesichert sein. Eine Anpassung des Personals ist bei der Kürze der Abmeldefrist arbeitsrechtlich nicht möglich. Da die Stadt Grevesmühlen bereits die Elterngebühren monatlich großzügig stützt, sollte dem wirklich nur bei zeitgleicher Neubelegung des Platzes stattgegeben werden.

### zu § 4 (1):

Aufgrund von angezeigten Betreuungsbedarfen im Februar 2010 werden die Öffnungszeiten der drei Gebäude der Einrichtung „Am Lustgarten“, Am Lustgarten 24- 26 ab 1. April 2010 täglich gestaffelt von 6.30 bis 18.00 Uhr wie folgt angeboten:

Haus Nr. 24	(Hort)	11.30 – 16.30 Uhr	
Haus Nr. 25	(KK, Kiga)	06.30 – 16.30 Uhr	
Haus 26	(Hort)	12.00 – 18.00 Uhr	sowie
<i>gemeinsamer Spätdienst</i>		<i>16.30 – 18.00 Uhr</i>	<i>für KK, Kiga, Hort im Haus 26</i>

Durch die Staffelung muss kein Gebäude zusätzlich über die Stunden der Ganztagsbetreuung (KK, Kiga = 10 Stunden und Hort = 6 Stunden) geöffnet werden. Mehrkosten für Eltern und Träger können so vermieden werden.

zu § 4 (3):

Durch die Schließung der Kita „Hummelland“ kann in keine andere eigene Kita der Stadt Grevesmühlen wie bisher eine ausweichende Betreuung bei Schließtagen angeboten werden. Eine ersatzlose Betreuung von Kindern aus dem Krippen- und Kindergartenbereich bei Schließtagen der Kindertageseinrichtung in den Sommerferien entspricht in Verbindung mit der schnelllebigen und flexiblen Arbeitsmarktentwicklung unter Berücksichtigung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie nicht mehr dem aktuellen Bedarf. Bereits 2009 wurde hierauf reagiert und eine Betreuung für diejenigen Eltern angeboten, die in dieser Zeit keine Freistellung/Urlaub in Anspruch nehmen konnten. Die Verwaltung empfiehlt dies auch künftig bei zu behalten.

Die vorliegende Fassung lag dem Elternrat der Kindertageseinrichtung „Am Lustgarten 24-26“ in Grevesmühlen am 09. April 2010 vor.

Die Verwaltung empfiehlt der Stadtvertretung die Satzung der Stadt Grevesmühlen zur Kindertagesförderung in der beiliegenden Fassung zu beschließen.

**Anlage/n:**

- Satzung der Stadt Grevesmühlen zur Kindertagesförderung (Benutzungssatzung KITA)
- Satzung der Stadt Grevesmühlen zur Kindertagesförderung vom 3. Januar 2005 (OZ 01/2005)

**Satzung der Stadt Grevesmühlen  
zur Kindertagesförderung  
(Benutzungssatzung KITA)  
vom .....2010**

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVOBl. M-V S. 687,719) geändert worden ist, sowie der §§ 17 bis 21 des Kindertagesförderungsgesetzes (KiföG M-V) vom 1. April 2004 (GVOBl. M-V S. 146) zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2008 (GVOBl. M-V S. 295) wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom ..... 2010 nachfolgende Satzung zur Kindertagesförderung erlassen:

**Präambel  
Ziele und Aufgaben der Kindertagesförderung**

Die Ziele und Aufgaben der Förderung in Kindertageseinrichtungen sind verankert im Gesetz zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege (Kindertagesförderungsgesetz – KiföG M- V).

**§ 1  
Träger, Rechtsform, Grundsätze**

- (1) Die Stadt Grevesmühlen unterhält folgende öffentlich-rechtliche Kindertageseinrichtung:  
  
Kindertageseinrichtung „Am Lustgarten“, Am Lustgarten 24 – 26, in 23936 Grevesmühlen.
- (2) In der Kinderkrippe werden Kinder ab dem 3. Monat bis zum Beginn des Monats, indem sie das dritte Lebensjahr vollenden, gefördert.
- (3) Im Kindergarten werden Kinder vom Beginn des Monats, indem sie das dritte Lebensjahr vollenden, bis zum Schuleintritt gefördert.
- (4) Im Hort werden Kinder vom Schuleintritt bis zum Ende der Grundschule gefördert.
- (5) Eine Förderung von Tagespflegeverhältnissen erfolgt durch die Stadt Grevesmühlen nach § 6 KiföG M-V i.V.m. § 3 Abschnitt D der Richtlinien des Landkreises Nordwestmecklenburgs zur Ausgestaltung des KiföG M- V.

- (6) Eine stundenweise Betreuung ist in der Kinderkrippe, im Kindergarten und im Hort als Gastkind möglich. Über die Bewilligung einer stundenweisen Betreuung entscheidet die Leiterin entsprechend den vorhandenen Platzkapazitäten und personellen Möglichkeiten.
- (7) Für die Inanspruchnahme der Kindertageseinrichtung werden mittels Bescheid Gebühren entsprechend der jeweils geltenden Gebührensatzung erhoben.
- (8) Es gilt die erlassene Hausordnung für die Einrichtung.

## **§ 2 Aufnahme des Kindes**

- (1) Bei Bestätigung des objektiven Bedarfes durch den Landkreis Nordwestmecklenburg können Personensorgeberechtigte bei der Stadt Grevesmühlen eine Betreuung in der städtischen Kindertageseinrichtung beantragen. Im Rahmen der Platzkapazität der Einrichtung wird eine Betreuungsvereinbarung geschlossen, die den Beginn der Betreuung und die tägliche Inanspruchnahme des Betreuungsplatzes festlegt.
- (2) Die Aufnahme des Kindes erfolgt in der Regel zum 1. des Monats.
- (3) Die Personensorgeberechtigten müssen vor Aufnahme des Kindes grundsätzlich beibringen:
  - den Bescheid bzw. Änderungsbescheid des Landkreises Nordwestmecklenburgs auf einen Betreuungsplatz in einer Kindertageseinrichtung,
  - die von ihnen unterzeichnete Betreuungsvereinbarung,
  - eine ärztliche Bescheinigung (nicht älter als eine Woche) über die gesundheitliche Eignung des Kindes zum Besuch einer Kindertageseinrichtung, einschließlich des Nachweises über den Erhalt der letzten Impfung,
  - die Bestätigung der zuständigen Gemeinde, in der das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, über die anteilige finanzielle Beteiligung an den Kosten des Betreuungsplatzes der betreffenden Kindertageseinrichtung,
- (4) Zur Wiederaufnahme des Kindes **nach Erkrankung** ist **grundsätzlich** eine ärztliche Bescheinigung erforderlich. Besondere, beim Kind oder in der Familie, auftretende ansteckende Krankheiten sind der Kindertageseinrichtung sofort zu melden.

### **§ 3** **Änderung und Beendigung des Betreuungsverhältnisses**

- (1) Änderungen bzw. Abmeldungen erfolgen in schriftlicher Form.
- (2) Die Personensorgeberechtigten können unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Monatsende die Änderung oder die Aufhebung der Betreuungsvereinbarung beantragen. **Abweichungen sind nur bei zeitgleicher Neubelegung des Platzes möglich.**
- (3) Die Stadt Grevesmühlen kann die Betreuungsvereinbarung aus besonderen Gründen ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn:
  - a.) die Personensorgeberechtigten trotz schriftlicher Mahnung ihre fälligen Elternbeiträge nicht entrichten, bzw. ein Rückstand in Höhe des zweifachen Monatsgebührensatzes besteht;
  - b.) das Kind wiederholt nicht pünktlich abgeholt wird;
  - c.) das Kind spezieller Hilfe bedarf, die die Kindertageseinrichtung trotz erheblicher Bemühungen fachlich nicht leisten kann;
  - d.) wenn das Kind mit Ungeziefer behaftet ist und dieser Zustand trotz Hinweise und Hilfe der Einrichtung wegen mangelnder Mitarbeit der Personensorgeberechtigten nicht beseitigt wird;
  - e.) wenn die Verpflegung des Kindes während des Kitabesuches durch die Personensorgeberechtigten nicht gesichert wird;
  - f.) die Regelungen dieser Satzung grob verletzt werden.

### **§ 4** **Öffnungs- und Betreuungszeiten**

- (1) Die Kindertageseinrichtung der Stadt Grevesmühlen ist, außer an gesetzlichen Feiertagen und verfügten Betriebsferien, montags bis freitags geöffnet:

Kindertageseinrichtung „Am Lustgarten 24 - 26“

Krippe und Kindergarten:	von 6.30 bis 16.30 Uhr.
Hort :	vor Unterrichtsbeginn: von 6.30 bis 7.30 Uhr
	nach Unterrichtsschluss: von 10.30 bis 16.30 Uhr
	sowie <b>von 12.00 bis 18.00 Uhr</b>

**Spätbetreuung Krippe, Kindergarten, Hort** von 16.30 bis 18.00 Uhr  
**gruppenübergreifend im Haus 3 (Nr. 26)**

Hort in Ferien/an unterrichtsfreien Tagen:

<b>Ganztagsbetreuung:</b>	von 7.30 bis 13.30 Uhr
<b>Teilzeitbetreuung:</b>	von 7.30 bis 11.30 Uhr

Bei Mehrbedarf ab 11.30 bzw. 13.30 Uhr kann eine Betreuung **bis 18.00 Uhr** angeboten werden.

Für den Mehrbedarf nach § 5 (3) KiföG M- V ist von den Personensorgeberechtigten eine zusätzlich Gebühr entsprechend der geltenden Gebührensatzung zu entrichten. Diese wird mittels Bescheid erhoben.

- (2) Veränderungen der Öffnungszeiten legt der Träger, unter Einbeziehung des Elternrates, nach bestehendem Bedarf fest.
- (3) Jeweils die **ersten drei Wochen** in den Sommerferien eines Jahres (Betriebsferien nur für Krippe und Kindergarten) und vom 24. Dezember bis zum 31. Dezember eines Jahres ist die Kindertageseinrichtung geschlossen. **In den Betriebsferien kann eine Bedarfsgruppe für die Betreuung von Krippen- und Kindergartenkindern eingerichtet werden.** Die Einrichtung kann in Abstimmung mit dem Elternrat auch an so genannten Brückentagen geschlossen werden. Die Schließzeiten der Einrichtung werden mindestens acht Wochen vorher bekannt gegeben.
- (5) Die Betreuung in der Kindertageseinrichtung richtet sich nach den §§ 4 und 5 des KiföG M-V.

## **§ 5 Gastkinder**

- (1) **Gastkinder, sind Besucherkinder, die die Einrichtung stundenweise besuchen können, wenn es die Situation hinsichtlich der Platz- und Personalauslastung der Einrichtung erlaubt.**
- (2) **Für Gastkinder ist eine vereinfachte und befristete Betreuungsvereinbarung abzuschließen.**

## **§ 6 Aufsicht**

- (1) Die Aufsichtspflicht der Kindertageseinrichtung beginnt mit der Übergabe des Kindes an die Erzieher und endet mit der Übernahme des Kindes durch die Personensorgeberechtigten oder einen Bevollmächtigten. Besucht das Kind selbständig die Kindertageseinrichtung, beginnt die Aufsichtspflicht beim Begrüßen des Kindes durch die Erzieher und endet beim Verabschieden von den Erziehern.
- (2) Die Aufsicht auf dem Weg von und zur Kindertageseinrichtung obliegt den Personensorgeberechtigten. Das Kind darf den Heimweg nur dann allein

antreten, wenn die Personensorgeberechtigten darüber eine schriftliche Erklärung bei der Leitung der Einrichtung abgegeben haben.

- (3) Soll das Kind von einer anderen beauftragten Person abgeholt werden, muss in der Kindertageseinrichtung eine Vollmacht für diese Person schriftlich vorgelegt werden.
- (4) Während des Aufenthaltes in der Kindertageseinrichtung sind die Kinder im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen unfallversichert. Dies gilt für die Hortkinder auch auf dem direkten Weg von und zur Kindertageseinrichtung.
- (5) Zur Sicherstellung einer kurzfristigen Kontaktaufnahme bei unvorhersehbaren Gegebenheiten mit den Personensorgeberechtigten ist jede Änderung (Anschrift, Telefon usw.) der Kindertageseinrichtung unverzüglich mitzuteilen. Für Schäden, die in Folge einer unterlassenen Mitteilung entstehen, haftet die Stadt nicht.

## **§ 7 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am ..... 2010 in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Grevesmühlen zur Kindertagesförderung vom 3. Januar 2005 außer Kraft.

Grevesmühlen, den ..... 2010

Jürgen Ditz  
Bürgermeister

(Dienstsiegel)

**Amthliche Bekanntmachungen**

**Satzung der Stadt Grevesmühlen zur Kindertagesförderung vom 3. Januar 2005**

Art 1 der Grundzüge des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) i.d.F. der Bekanntmachung vom 8. Juni 2004 (GVBl. M-V S. 205) sowie der §§ 17 bis 21 des Kindertagesförderungsgesetzes (KITöG M-V) vom 1. April 2004 (GVBl. M-V S. 146) hat die Stadtvertretung am 18. Dezember 2004 nachfolgende Satzung zur Kindertagesförderung beschlossen:

**Präambel - Ziele und Aufgaben der Kindertagesförderung**  
Die Kindertageseinrichtungen haben einen eigenständigen Bildungs- und Erziehungsauftrag. Die Förderung der Persönlichkeitsentwicklung des Kindes und die Beratung und Information der Personensorgeberechtigten sind dabei von wesentlicher Bedeutung. Sie ergänzt und unterstützt die Erziehung des Kindes in der Familie und wirkt somit positiv auf die Gesamtentwicklung des Kindes durch allgemeine und gezielte erzieherische Hilfen und Bildungsangeboten ein. Aufgabe ist es, dem Kind zur größtmöglichen Selbständigkeit und Eigenaktivität zu verhelfen, seine schöpferischen Kräfte unter Berücksichtigung der individuellen Neigungen und Begabungen zu fördern, die körperlichen und geistigen Fähigkeiten zu entfalten und durch ein breites Angebot von Erfahrungsmöglichkeiten elementare Kenntnisse von der Umwelt zu vermitteln. Durch das Zusammenleben wird die Gemeinschaftsfähigkeit gefördert und allen Kindern gleiche Entwicklungschancen gegeben. Jede Kindertageseinrichtung arbeitet nach einer eigenen Konzeption.

**§ 1 - Träger, Rechtsform, Grundsätze**

- (1) Die Stadt Grevesmühlen unterhält folgende Kindertageseinrichtungen als öffentlich-rechtliche Einrichtungen:  
 Kindertageseinrichtung "Hummerland", Maxim Gorki Straße 3, mit dem Aufnahmealter ab dem 3. Monat bis zum Schuleintritt;  
 Kindertageseinrichtung "Am Lustgarten", Am Lustgarten 24 - 25, mit dem Aufnahmealter ab dem 3. Monat bis Ende des Besuches der Grundschule.
- (2) Für jedes Kind, dessen Hauptwohnsitz die Stadt Grevesmühlen ist, können die Personensorgeberechtigten einen Betreuungsplatz in einer Kindertageseinrichtung beantragen.
- (3) Im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten können Kinderbetreuungsplätze auch für Kinder aus anderen Gemeinden bereitgestellt werden, sofern die Übernahme der Ausgleichszahlung für die anteiligen Betriebskosten, die Anspruchsvoraussetzungen nach dem KITöG M-V und die Ausstattung der Einrichtung dies zulässt.
- (4) In Krippen werden Kinder bis zum Beginn des Monats, indem sie das dritte Lebensjahr vollenden, gefördert.
- (5) In Kindergärten werden Kinder vom Beginn des Monats, indem sie das dritte Lebensjahr vollenden, bis zum Schuleintritt gefördert.
- (6) Die Hortbetreuung beginnt mit dem Schuleintritt bis zum Ende der Grundschule, in begründeten Ausnahmefällen bis zum Ende der Orientierungsstufe.
- (7) Ein Jahr vor Eintritt in die Schule haben die Kinder Anspruch auf eine zielgerichtete Vorbereitung auf die Schule.
- (8) Eine Förderung von Tagespflegeverhältnissen erfolgt durch die Stadt Grevesmühlen nach § 6 KITöG M-V i.V.m. § 3 Abschnitt D der Richtlinien des Landkreises Nordwestmecklenburg zur Ausgestaltung der KITöG M-V.
- (9) Für die Inanspruchnahme der Kindertageseinrichtungen werden mittels Bescheid Gebühren entsprechend der jeweils geltenden Gebührensatzung erhoben.
- (10) Es gelten die erlassenen Hausordnungen für die einzelnen Einrichtungen.

**§ 2 - Aufnahme des Kindes**

- (1) Personensorgeberechtigte zeigen ihren Bedarf an Förderung in einer Kindertageseinrichtung dem Landkreis Nordwestmecklenburg als örtlich zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe in der Regel mindestens drei Monate vor Beginn der Förderung schriftlich an. Dabei sind Arbeitszeitbescheinigungen des Arbeitgebers bzw. eine Bestätigung der Agentur für Arbeit beizufügen. Gleichzeitig ist der Stadt Grevesmühlen der Betreuungsbedarf schriftlich zu melden.
- (2) Nach Prüfung des objektiven Bedarfs durch den Landkreis Nordwestmecklenburg als örtlich zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe wird im Rahmen der Platzkapazität der Einrichtung mit der Stadt Grevesmühlen eine Betreuungsvereinbarung geschlossen, die den Beginn und den zeitlichen Umfang der Betreuung festlegt.
- (3) Die Aufnahme des Kindes erfolgt in der Regel zum 1. des Monats.
- (4) Die Personensorgeberechtigten müssen bei Erlaubnisnahme des Kindes folgende Unterlagen beibringen:  
 - den Bescheid des Landkreises Nordwestmecklenburg über einen Betreuungsplatz in einer Kindertageseinrichtung,  
 - die von ihnen unterzeichnete Betreuungsvereinbarung,  
 - eine ärztliche Bescheinigung (nicht älter als eine Woche) über die gesundheitliche Eignung des Kindes zum Besuch einer Kindertagesstätte, einschließlich des Nachweises über den Erhalt der letzten Impfung,  
 - die Besätigung der zuständigen Gemeinde, in der das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, über die anteilige finanzielle Beteiligung an den Kosten des Betreuungsplatzes der betreffenden Kindertageseinrichtung.
- (5) Besondere, beim Kind oder in der Familie, zutreffende ansteckende Krankheiten sind der Kindertageseinrichtung sofort zu melden. Zur Wiederaufnahme des Kindes ist eine ärztliche Bescheinigung erforderlich.

**§ 3 - Änderung und Beendigung des Betreuungsverhältnisses**

- (1) Änderungen bzw. Abmeldungen erfolgen in schriftlicher Form.
- (2) Die Personensorgeberechtigten können unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Monatsende die Änderung oder die Aufhebung der Betreuungsvereinbarung beantragen. Verkürzte Abmeldefristen sind möglich, wenn wichtige Gründe z.B. Wegzug, Arbeitslosigkeit o.ä. geltend gemacht werden.

- (3) Die Stadt Grevesmühlen kann die Betreuungsvereinbarung aus besonderen Gründen ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn:  
 a.) die Personensorgeberechtigten trotz schriftlicher Mahnung ihre fälligen Elternbeiträge nicht entrichten, bzw. ein Rückstand in Höhe des zweifachen Monatsgebührensatzes besteht;  
 b.) das Kind wiederholt nicht pünktlich abgeholt wird;  
 c.) das Kind spezieller Hilfe bedarf, die die Kindertageseinrichtung trotz erheblicher Bemühungen fachlich nicht leisten kann;  
 d.) wenn das Kind mit Ungezieser befallen ist und dieser Zustand trotz Hinweise und Hilfe der Einrichtung wegen mangelnder Mitarbeit der Personensorgeberechtigten nicht beseitigt wird;  
 e.) wenn die Verpflegung des Kindes während einer Ganztagsbetreuung durch die Personensorgeberechtigten nicht gesichert wird;  
 f.) die Regelungen dieser Satzung grob verletzt werden.

**§ 4 - Öffnungs- und Betreuungszeiten**

- (1) Die Kindertageseinrichtungen der Stadt Grevesmühlen sind, außer an gesetzlichen Feiertagen und verfügten Betriebsferien, montags bis freitags in der Regel wie folgt geöffnet:  
 Kindertageseinrichtung "Hummerland": von 07.00 bis 17.00 Uhr  
 Kindertageseinrichtung "Am Lustgarten"  
 - Haus Nr. 24 (nur Hart): von 10.30 bis 16.30 Uhr  
 - Haus Nr. 25: von 07.30 bis 13.30 Uhr  
 in Ferien/ schulfreien Tagen: von 06.30 bis 16.30 Uhr  
 Veränderungen der Öffnungszeit legt der Träger, unter Einbeziehung des Elternrates, nach bestehendem Bedarf fest. Dabei werden das Wohl der Kinder und die Belange der Personensorgeberechtigten ebenso berücksichtigt, wie der örtliche Bedarf und die Möglichkeiten der Einrichtung. Dasselbe gilt für die Öffnungszeiten in den Schulferien.  
 Ein erhöhter Bedarf an Hortförderung, der sich während der Schulferien auf Grund des Wegfalls der Unterrichtszeiten ergibt, ist durch die Personensorgeberechtigten dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und dem Einrichtungsträger unverzüglich anzuzeigen. Für den Mehrbedarf ist von den Personensorgeberechtigten eine zusätzlich Gebühr entsprechend der geltenden Gebührensatzung zu entrichten. Diese wird mittels Bescheid erhoben.  
 Jeweils drei Wochen in den Sommerferien eines Jahres und vom 24. Dezember bis zum 31. Dezember eines Jahres ist nur eine Kindertageseinrichtung geöffnet, die in dieser Zeit den nachgewiesenen Bedarf an Betreuung absichert. Die Kindertageseinrichtungen können auch an sogenannten Brückentagen geschlossen werden.  
 Die Schließzeiten der betreffenden Einrichtungen werden mindestens acht Wochen vorher bekannt gegeben.  
 Die Betreuung in den Kindertageseinrichtungen richtet sich nach den §§ 4 und 5 des KITöG M-V.  
**Krippen und Kindergärten:**  
 - Ganztagesförderung bis zu 10 Stunden täglich;  
 - Teilzeitförderung bis zu 6 Stunden täglich (bis spätestens 14.00 Uhr);  
**Hort:**  
 - Ganztagesförderung außerhalb der Unterrichtszeiten bis zu 6 Stunden täglich;  
 - Teilzeitförderung außerhalb der Unterrichtszeiten bis zu 3 Stunden täglich.  
 Bei Vorliegen wichtiger Gründe können auf Antrag der Personensorgeberechtigten Ausnahmen von den Regelungen der Teilzeitförderung für Krippen und Kindergärten vereinbart werden. Dabei sollen insbesondere Arbeitszeitregelungen Berücksichtigung finden.

**§ 5 - Aufsicht**

- (1) Die Aufsichtspflicht der Kindertageseinrichtung beginnt mit der Übergabe des Kindes an die Erzieher und endet mit der Übernahme des Kindes durch die Personensorgeberechtigten oder einen Bevollmächtigten. Besucht das Kind selbstständig die Kindertageseinrichtung, beginnt die Aufsichtspflicht beim Begrüßen des Kindes durch die Erzieher und endet beim Verabschieden von den Erziehern.
- (2) Die Aufsicht auf dem Weg von und zur Kindertageseinrichtung obliegt den Personensorgeberechtigten. Das Kind darf den Heimweg nur dann allein antreten, wenn die Personensorgeberechtigten darüber eine schriftliche Erklärung bei der Leihung der Einrichtung abgegeben haben.
- (3) Soll das Kind von einer anderen beauftragten Person abgeholt werden, muss in der Kindertageseinrichtung eine Vollmacht für diese Person schriftlich vorgelegt werden. Diese Vollmacht ist bei Veränderungen zu aktualisieren.
- (4) Während des Aufenthalts in der Kindertageseinrichtung sind die Kinder im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen unvollversichert. Dies gilt für die Hortkinder auch auf dem direkten Weg von und zur Kindertageseinrichtung.
- (5) Zur Sicherstellung einer kurzfristigen Kontaktaufnahme bei unvorhersehbaren Gegebenheiten mit den Personensorgeberechtigten soll jede Änderung (Anschrift, Telefon usw.) der Kindertageseinrichtung unverzüglich mitgeteilt werden. Für Schäden, die in Folge einer unterlassenen Mitteilung entstehen, haftet die Stadt nicht.

**§ 6 - In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2005 rückwirkend in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Grevesmühlen über die Benutzung und die Erhebung von Benutzungsgebühren in den Kindertageseinrichtungen der Stadt Grevesmühlen vom 18. Dezember 2001 außer Kraft.

Grevesmühlen, den 3. Januar 2005

Jürgen Ditz, Bürgermeister

(Dienststempel)

Sowohl beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

# Stadt Grevesmühlen

<b>Beschlussvorlage</b>		Vorlage-Nr: <b>VO/12SV/2010-027</b>
Federführender Geschäftsbereich: Ordnungsamt		Status: öffentlich Aktenzeichen: Datum: 21.04.2010 Verfasser: Herr Welzer
<b>Neufassung der Gebührensatzung zur Unterbringung der Obdachlosen der Verwaltungsgemeinschaft Grevesmühlen</b>		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Teilnehmer      Ja      Nein      Enthaltung
11.05.2010	Kultur- und Sozialausschuss	
17.05.2010	Finanzausschuss	
01.06.2010	Hauptausschuss	
14.06.2010	Stadtvertretung Grevesmühlen	

**Beschlussvorschlag:**

Die Stadtvertretung beschließt die Neufassung der Gebührensatzung zur Unterbringung der Obdachlosen der Verwaltungsgemeinschaft Grevesmühlen.

Unterschrift Einreicher	Unterschrift Geschäftsbereich

**Sachverhalt:**

Die alte Satzung zur Unterbringung der Obdachlosen enthält noch nicht kalkulierte Gebühren zur Unterbringung der Obdachlosen.

Nach dem Abriss der Baracke und der Neuanschaffung von Container zur Unterbringung der Obdachlosen war die Notwendigkeit gegeben, die Unterkunftsgebühren neu festzusetzen. Die Gebühren für die Unterbringung der Obdachlosen wurden neu kalkuliert, die Kalkulation ist Bestandteil der Satzung als Anlage.

**Gebührensatzung der Stadt Grevesmühlen  
für Obdachlosenunterkünfte der Verwaltungsgemeinschaft  
Grevesmühlen  
Vom 14. Juni 2010**

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2007 (GVOBl. M-V S. 410, 413) und der §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146) , geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2007 (GVOBl. M-V S. 410) wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung vom 14. Juni 2010 folgende Satzung erlassen:

**§ 1  
Gegenstand der Gebühr**

Für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Verwaltungsgemeinschaft Grevesmühlen wird eine Gebühr erhoben.

**§ 2  
Gebührenhöhe**

(1) Die Benutzungsgebühr wird nach der zugewiesenen Nutzfläche berechnet, wobei Bruchteile auf volle Quadratmeter aufgerundet werden.

(2) Die Benutzungsgebühr wird berechnet nach der Kalkulation, die als Anlage beigefügt ist.

(3) Wird die Unterkunft keinen vollen Monat benutzt, so wird für jeden Tag ein Dreißigstel der Monatsgebühr berechnet.

**§ 3  
Gebührenpflicht und Gebührenpflichtiger**

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Benutzung der Obdachlosenunterkunft. Sie endet mit Ablauf des Tages, an dem die Benutzung endet. Gebührenpflichtig ist der Benutzer der Unterkunft.

(2) Haben mehrere Personen eine Unterkunft bezogen, so haften sie für die Benutzungsgebühr als Gesamtschuldner, minderjährige Kinder jedoch nur, wenn sie über ein eigenes Einkommen verfügen.

**§ 4**  
**Fälligkeit und Beitreibung**

(1) Die Benutzungsgebühr nach § 2 Abs. 2 ist bis zum dritten Werktag nach der Zustellung des Gebührenbescheides und für die folgenden Monate ohne besondere Aufforderung bis zum dritten Werktag eines jeden Monats im Voraus zu entrichten. Sie ist an die Stadtkasse zu zahlen.

(2) Rückständige Benutzungsgebühren werden im Verwaltungswege beigetrieben.

**§ 5**  
**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für Obdachlosenunterkünfte der Stadt Grevesmühlen vom 11.12.1995 außer Kraft.

Grevesmühlen, den 14.06.2010

**Jürgen Ditz**  
Bürgermeister

(Dienstsiegel)

## Anlage zur Gebührensatzung zu § 2 Abs. 2

### Gebührenkalkulation Obdachlosenunterbringung

22.01.2010

Auswertung auf Basis Jahresrechnung

		2009	2008	2007	Durchschnitt
<b>Obdachlosenunterkunft Boienhagen</b>					
<b>Aufwand</b>	<b>gesamt</b>	<b>18.995</b>	<b>22.192</b>	<b>21.315</b>	
	Mietzahlung an Amt	13.337	13.904	12.780	
	Bewirtschaftung	5.034	7.210	6.578	
	<i>Gas</i>	2.912			
	<i>Abfall</i>	292			
	<i>Strom</i>	1.250			
	<i>Wasser</i>	580			
	<i>Sonstige</i>	0			
	Unterhaltung	460	891	1.275	
	Innere Verrechnung	164	57	592	
	Einr.-/Gebrauchsgegenstände	0	129	89	
<b>Ertrag</b>	<b>gesamt</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	
	Bewirtschaftungsentgelte		0	0	
	Erstattung von Ausgaben		0	0	
<b>verbleibender Aufwand</b>		<b>18.995</b>	<b>22.192</b>	<b>21.315</b>	<b>20.834</b>
<b>Obdachlosenunterkünfte Grevesmühlen</b>					
<b>Aufwand</b>	<b>gesamt</b>	<b>23.860</b>	<b>22.117</b>	<b>25.409</b>	
	Bewirtschaftung	18.295	20.437	12.822	
	<i>Strom</i>	16.005			
	<i>Wasser</i>	1.945			
	<i>Abfall</i>	141			
	<i>Sonstige</i>	204			
	Versicherungen	63			
	Unterhaltung	661	327	891	
	Innere Verrechnung	1.356	1.308	10.343	
	Einr.-/Gebrauchsgegenstände	0	45	1.353	
	Abschreibungen	3.485	3.485	3.485	
<b>Ertrag</b>	<b>gesamt</b>	<b>0</b>	<b>5.092</b>	<b>5.523</b>	
	Bewirtschaftungsentgelte		4.907	4.240	
	Erstattung von Ausgaben		186	1.283	
<b>verbleibender Aufwand</b>		<b>23.860</b>	<b>17.025</b>	<b>19.887</b>	<b>20.257,06</b>
beide Standorte zusammen:		42.855	39.217	41.202	<b>41.091,03</b>
Verwaltungskostenanteil:					<b>3.528,00</b>
Gesamtaufwand für Obdachlosenunterbringung:					<b>44.619,03</b>

Berechnung Verwaltungskostenanteil:		Abschätzung Fachamt:		
		2	Std./Woche sind MA des OA für	
			Obdachlosenunterbringung tätig	
	entspricht:	0,05	VbE	
sh. KGST 3/2007	Personalkosten	45.800	Euro	EG 8, 40 h/Wo., neue BL
sh. KGST 3/2007	Sachkosten	15.600	Euro	pauschal
sh. KGST 3/2007	Gemeinkosten	9.160	Euro	20% auf Personalkosten
	Summe 40-h-Kraft	70.560	Euro	
	anteiliger Verwaltungskostenanteil	<b>3.528,00</b>	Euro	

durchschnittlicher Gesamtaufwand:	€/a	44.619,03
Nutzfläche Boienhagen in m <sup>2</sup>	m <sup>2</sup>	133,10
Nutzfläche Grevesmühlen in m <sup>2</sup>	m <sup>2</sup>	270,90
Nutzfläche Gesamt in m <sup>2</sup>	m <sup>2</sup>	404
Benutzungsgebühr monatlich in €/m <sup>2</sup>	€/m <sup>2</sup>	9,20
Benutzungsgebühr monatlich in €/m <sup>2</sup> gerundet	€/m <sup>2</sup>	9,20

Nutzfläche insgesamt: 404 m<sup>2</sup>

Anzahl der Räume: 23

Durchschn. Raumgröße 17,57 m<sup>2</sup>

Raumgröße x  
Benutzungsgebühr = 161,60 € pro Monat